

Richtlinie für die Nutzung von öffentlichen Flächen anlässlich der Durchführung des Hafenfestes im OT Stadt Bitterfeld

Für die Nutzung von öffentlichen Flächen zum „Bitterfelder Hafenfest“ wird durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen folgende Richtlinie festgesetzt:

1. Zuweisung von Standplätzen

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen weist auf schriftliche Bewerbung einen Pachtvertrag zu einem Standplatz anlässlich des „Bitterfelder Hafenfestes“ im OT Stadt Bitterfeld zu. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder weiterer Standplätze besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Bitterfeld-Wolfen unter Berücksichtigung aller Teilnehmer und der zur Verfügung stehenden Flächen sowie der Eignung der Bewerber. Über die Nutzung des Standplatzes wird zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und dem jeweiligen Nutzer ein entsprechender Pachtvertrag abgeschlossen. Öffentliche Flächen der Stadt Bitterfeld-Wolfen dürfen ohne Zuweisung bzw. Pachtvertrag nicht genutzt werden. Der Nutzer ist nicht berechtigt, den Standplatz an Dritte weiter zu verpachten.

2. Privatrechtliche Entgelte

Für die Überlassung eines Standplatzes an gewerbliche Teilnehmer erhebt die Stadt Bitterfeld-Wolfen ein privatrechtliches Entgelt. Die Grundlage dafür ist der Abschluss eines entsprechenden Pachtvertrages. Mit Vertragsschluss kommt der Pachtvertrag in der vereinbarten Höhe zustande.

Von Teilnehmern, die ohne kommerziellen Hintergrund Produkte und Leistungen ausschließlich präsentieren, wird kein Entgelt erhoben.

3. Höhe des Entgeltes

Für die Berechnung des Entgeltes sind für Schaustellergeschäfte, Zelte, Verkaufswagen, Verkaufsstände und sonstige Stände das jeweilige Angebot und die Platzierung maßgebend. Die Entgelte beinhalten alle anfallenden Grundversorgungskosten und werden wie folgt festgelegt:

Festplatz

Direkter Bühnenstandort	pro Tag	Wochenende (3 Tage)
<u>1a und 1 b Lage:</u>		
Bierwagen	400 €	1.000 €
Cocktail/ Bowlestand	400 €	1.000 €
Imbissstand	250 €	750 €
<u>2a und 2 b Lage</u>		
Bierwagen	270 €	800 €
Cocktail/ Bowlestand	270 €	800 €
Imbissstand	210 €	600 €
Nicht direkter Bühnenstandort		
Bierwagen	230 €	650 €
Cocktail/ Bowlestand	230 €	650 €
Imbissstand	200 €	500 €
Süßwaren/ Kuchen/ Eis	150 €	350 €
Händler bis 4 m Front	50 €	75 €
Händler über 4 m -10 m Front	75 €	100 €

Uferpromenade

	pro Tag	Wochenende (3 Tage)
Bierwagen	150 €	400 €
Cocktail/ Bowlestand	150 €	400 €
Imbissstand	100 €	250 €
Süßwaren/ Eis/ Kuchen	70 €	200 €
Händler bis 4 m Front	50 €	75 €
Händler über 4 m-10 m Front	75 €	100 €
Schaustellergeschäfte je nach Größe		300 € - 5.000 €

Die Erhebung der Gebühr zur Ausübung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht Bestandteil dieser Richtlinie.

Bitterfeld-Wolfen, den 05.04.2017

gez. Armin Schenk
Oberbürgermeister

Siegel

Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

Beschluss- Nr.	Titel der Richtlinie und der Änderung	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung
029-2017	Richtlinie für die Nutzung von öffentlichen Flächen anlässlich der Durchführung des Hafenfestes im OT Stadt Bitterfeld	29.03 2017	Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt vom 06.05.2017